SATZUNG

des

TSV Ettringen 1913 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Ettringen 1913 e.V. (TSV Ettringen 1913 e.V.)“

2) Der Verein hat seinen Sitz in 86833 Ettringen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Memmingen unter der Nummer VR 333 eingetragen.

3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 2 Zweck und Zielsetzung des Vereins

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen sowie die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen.

3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV e.V.).

4) Der Verein hat zur Erreichung des Vereinszweckes insbesondere folgende Zielsetzungen:

   a) Abhaltung von regelmäßigen, methodisch geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen sowie Anschaffung und Erhaltung der dazu notwendigen Lokalitäten, Plätze, Geräte usw.

   b) Ausbildung und Anstellung der zur sachgemäßen Leitung der Übungsstunden notwendigen Übungsleiterinnen bzw. -leiter und Funktionäre.

   c) Jugendpflege (Vorträge, Lehrgänge und Versammlungen)

   d) Durchführung von Sportveranstaltungen, Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen.

   e) Durchführung von Veranstaltungen, die den Gemeinschaftssinn der Mitglieder verstärken.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personendurch schriftlichen Antrag an den Vorstand werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.

2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung und der Genehmigung durch die Vorstandschaft oder durch die Mitgliederversammlung.

3) Auf Beschluss des Vorstandskönnen Ehrenmitglieder ernannt und Ehrenvorsitzende berufen werden.

4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss aus dem Verein.

2) Der Austritt hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Der Austritt erfolgt immer zum 31.12 des Jahres, in dem die schriftliche Erklärung dem Vorsitzenden zugeht.

3) Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtung für ein Beitragsjahr länger als drei Monate nach Fälligkeit trotz Mahnung in Verzug ist.

4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten gegen die Satzung des Vereins verstößt oder die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.

5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt der Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht auf Benutzung der Vereinsanlagen und der Geräte.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

2) Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

3) Bei der Wahl der Jugendleiter und des Jugendwartes sind auch die Jugendlichen stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Jugendwarte können ab dem 16. Lebensjahr gewählt werden.

§ 7 Organe

1) Die Organe des Vereines sind:
   a) der Vorstand
   b) der Vereinsausschuss
   c) die Mitgliederversammlung

2) Auf Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden, insbesondere zeitlich befristete Ausschüsse mit besonderen Aufgaben.

§ 8 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
   a) dem/der ersten Vorsitzenden
   b) bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden
   c) dem/der Schatzmeister/in
   d) dem/der Schriftführer/in
   e) bis zu 9 Beisitzern

2) Bei Bedarf kann für jedes Vorstandsmitglied nach § 8 1) c) und d) ein Stellvertreter von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Stellvertreter gehört dann auch dem Vorstand an.

3) Der Vorstand kann auf Vorschlag des/der Vorsitzenden einen Geschäftsführer berufen. Dieser gehört ab seiner Berufung ebenfalls dem Vorstand an. Zu seinen Aufgaben zählt insbesondere die Unterstützung des Vorstandes in organisatorischen Angelegenheiten.

4) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 8 1).

5) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sollte nach Ablauf der Amtsperiode von 2 Jahren kein neuer Vorstand gewählt sein, bleibt der Vorstand 6 weitere Monate im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vereinsaus-

schuss zeitnah für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied. Für Beisitzer muss kein Ersatz gewählt werden.

6) Der Vorstand leitet den Verein und verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann Arbeitsgruppen und beratende Ausschüsse bilden, soweit die Vereinsarbeit nicht in Abteilungen durchgeführt wird. Über die Bildung und Auflösung von Arbeitsgruppen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand überwacht die Tätigkeit in den Vereinsabteilungen und den Arbeitsgruppen.

7) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat folgende Aufgaben:

   a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
   b. Einberufung der Mitgliederversammlung
   c. Überwachung und Koordinierung der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
   d. Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §2 der Satzung
   e. Für jedes Geschäftsjahr die Erstellung des Jahresberichts und die Kassenführung

8) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu den Sitzungen ist schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder per Email unter Beachtung einer Mindestfrist von sieben Tagen durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter einzuladen. Sitzungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Ein Beschluss des Vorstands kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, wenn die Satzung oder das Gesetz nichts Abweichendes bestimmen. Sitzungen und Versammlungen werden vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem Stellvertreter berufen und geleitet. Die Beschlüsse der Organe des Vereins sind in einer Niederschrift festzuhalten. Sie ist vom ersten oder zweiten Vorsitzenden, der die Sitzung geleitet hat, und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

10) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende sowie deren Stellvertreter, diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Für das Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur tätig werden dürfen, wenn der/die erste Vorsitzende verhindert ist.

11) Die Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister geführt, der sich im Bedarfsfall Hilfskräfte zu seiner Unterstützung beziehen kann.

12) Der Schriftführer fertigt die Protokolle der Sitzungen der Organe gemäß § 7 der Satzung.

§ 9 Vereinsausschuss

1) Der Vereinsausschuss besteht aus:
   a) der Vorstandschaft
   b) einer vom Vorstand festzulegenden Anzahl von Vertretern weiterer organisatorischer Einrichtungen gemäß § 7 2) der Satzung.

2) Die Mitglieder des Vereinsausschusses gemäß § 9 1)b) werden vom Vorstand berufen.

3) Der Vereinsausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und an der Führung der laufenden Geschäfte durch den Vorstand mitzuwirken. Der Vereinsausschuss kann in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind, Beschlüsse fassen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr ist vom Vorstand zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen, sie soll in den ersten drei Monaten eines Jahres stattfinden.

2) Der/die Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies verlangt. Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der ersten Vorsitzenden.

3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens 1 Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Mindelheimer Zeitung und Anschlag im Vereinsheim einzuberufen.

4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
   a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
   b) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands des Vereins sein.
   c) Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts
   d) Entlastung des Vorstandes
   e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
   f) Festsetzung der Höhe des Betrages für Einzelausgaben, über die der Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung verfügen darf
   g) Entscheidungen über alle anderen Vereinsangelegenheiten, soweit der Vorstand nicht zuständig ist

5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

6) Vorstandswahlen erfolgen geheim und schriftlich. Die Beisitzer und die Kassenprüfer können auch per Handzeichen gewählt werden. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern, einzuberufen.

7) Anträge an die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt werden.

8) Über Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist bei der Einladung hinzuweisen.

2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 8 1) a) und b) der Satzung), soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ettringen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 18.03.2016 in Kraft.